

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 06. September 2012

Nummer **28**

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: 2. Fischerprüfung 2012	727
Öffentliche Zustellung	727
Öffentliche Zustellungen	728
Öffentliche Zustellungen	729
Einladung Kreistag 13.09.2012	730
Kempen: Auslegung Entwurf Nachtragssatzung	
Haushaltsjahr 2012	731
Öffentliche Zustellung	731
Nettetal: Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“	731
Tönisvorst: Einladung Rat 06.09.2012	733
Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte	734
Viersen: Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße / Kölnische Straße“	735
Willich: Satzung Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen	737
Sonstiges: Einwohner am 30. Juni 2012	740
Einwohner am 31. Juli 2012	740

Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Fischerprüfung 2012

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **14.11.2012** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **12.10.2012** bei der Kreisverwaltung - untere Fischereibehörde - in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüftermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 17.07.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

Im Auftrag

Eicher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 727

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Anh Tuan LE**, letzte bekannte Anschrift: **47918 Tönisvorst, Alter Weg 17**, jetziger Aufenthaltsort im Ausland, ist am **01.06.2012** eine Verfügung des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru., ergangen.

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.08.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Kaphengst

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 727

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2012 - Aktenzeichen 03240240598/hö gegen:

Herrn
Aldo Cuni Berzi
Hansaallee 110
40547 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.08.2012

Im Auftrag

Erkens/Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 728

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Sandra Werkmann,

zuletzt wohnhaft Gravelottstr. 9 in 47229 Duisburg

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über Waffenrecht vom 10.08.2012 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 30.08.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Röder

ZA 1 - 57.06.58 - 44/2012 -

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 728

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Ford Mondeo, ehemaliges Kennzeichen VIE-SQ 365, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 03.09.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –37/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 729

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Keeway RY8SP, FIN TSYTABMP273242508, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 03.09.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –230/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 729

Bekanntmachung des Kreises Viersen



Viersen, 31.08.2012

An die
Mitglieder
des Kreistages

Zur 16. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 13.09.2012, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Kapitaldeckung der Beamtenversorgung
- **Vorlage Nr. 130/2012** -
2. Jahresabschluss 2009
- **Vorlage Nr. 128/2012** -
3. Prognose zum Rechnungsergebnis 2012
- **Vorlage Nr. 131/2012** -
4. Einrichtung einer Einigungsstelle beim Kreis Viersen gemäß § 67 LPVG
- **Vorlage Nr. 135/2012** -
5. Fortsetzung der Betreuung von Naturschutzgebieten durch die Biologische Station Krickenbecker Seen e.V.
- **Vorlage Nr. 125/2012** -
6. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW;
Erhalt der Pappeln im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 139/2012** -
7. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW;
Appell zur Schaffung eines Gedenk- und Erinnerungsortes in Waldniel-Hostert
- **Vorlage Nr. 140/2012** -
8. Jugendamtselternbeirat - Beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss;
hier: Änderung der Jugendhilfesatzung
- **Vorlage Nr. 142/2012** -
9. Zukünftige Behandlung der Restabfallmengen des Kreises;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.07.2012
- **Vorlage Nr. 145/2012** -
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 144/2012** -

11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

13. Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 730

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 81 i. V. mit 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), in der Zeit vom 06. 09. 2012 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kempen im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kempen eingereicht oder beim Kämmereiamt der Stadt Kempen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die voraussichtlich am 20. 09. 2012 stattfindet.

Kempen, den 29. August 2012

Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 731

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Özgür Kaygisiz, geb. 01.01.1981 gerichtete Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.08.2012 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 23.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 731

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Breyell an der Straße „Am Kastell“. Im Süden des Plangebietes befinden sich das Jugendheim sowie der katholische Kindergarten. Östlich grenzt das Altenpflegeheim an. Im Norden schließen sich der Generationenspielplatz und die Autobahn 61 an. Ziel der Planung ist es, auf dieser zentral gelegenen Fläche barrierefreie Wohnungen zu errichten.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 28.08.2012

Im Auftrag
gez. Grün



— Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Br-245
"Östlich Am Kastell"

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 731

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 22. Sitzung des Rates der Stadt am 06.09.2012, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

TOP Betreff

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 6.1 Anregung gemäß § 24 GO NRW
 hier: Senkung der Gebühren für den Markt und Festlegung eines neuen Gebührenkataloges
 sowie die Optimierung und Reduzierung der Verwaltungskosten zum St. Töniser Markt
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
- 8 Verwendung des Jahresergebnisses 2011
- 9 Vorstellung des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Tönisvorst gemäß § 22 Feuerschutz-
 hilfegesetz
- 10 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP Betreff

- 11 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 12 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 13 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 14 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 14.1 Antrag gem. § 24 GO auf Gewährung eines Mietzuschusses zum Trägeranteil für den Neubau einer
 Kindertageseinrichtung
- 15 Vertrag zur Übernahme von Trägeranteilen einer Kindertageseinrichtung.
- 16 Schwimmbad H2O, hier: Anpassung des Pachtvertrages vom 29.04.2009
- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 18 Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
9	I	128 - 129	Brozewski
30	D	56 - 57	Horster
17	7	114	Breitkreuz
32	13	227	Hofer
32	11	194	Friedrichs

Vorst

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
2	C	15 - 16	Gehnen
4	I	10 - 11	Böddecker
4	N	5 - 6	Hartmann
8	1	4	Hamann
8	1	9	van Thiel
8	2	26	Milki

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen Tönisvorst

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen. Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
5	1	13	Klinkicht
17	3	41	Reichert
17	3	42	Kutscher
17	4	49	Nitz
17	5	63	Schulz
18	2	23	Dane

Vorst

8	1	1	Parusel
8	1	2	Messerschmidt

Tönisvorst, den 21.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Gez. Friedenber

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 19/S. 128

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 734

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen. Es wird im Norden durch die Heimerstraße, im Osten durch die städtische Kindertagesstätte, im Süden durch die angrenzenden Ackerflächen und im Westen durch die Kölnische Straße begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 15.05.2012 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.08.2012

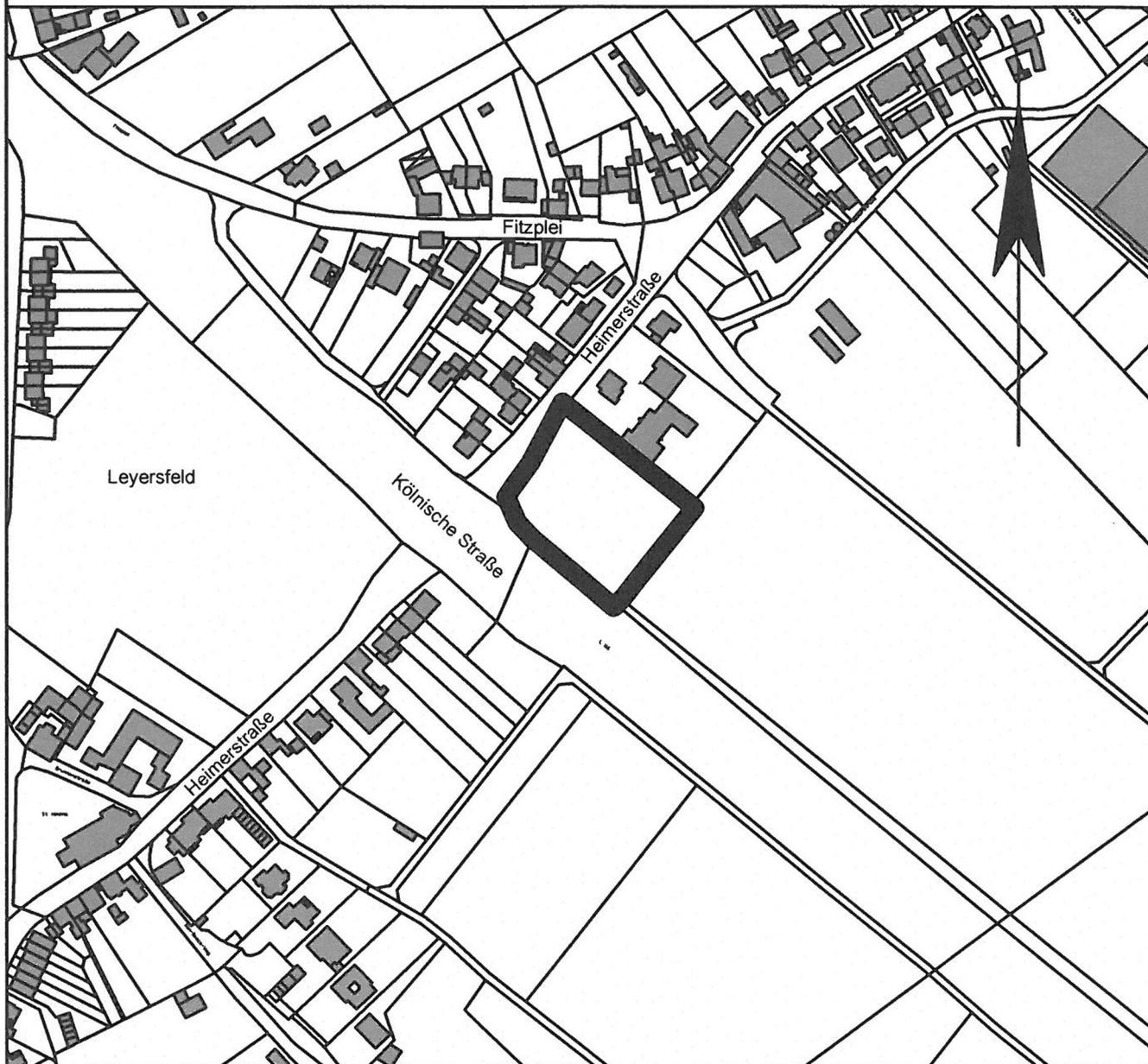
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 79-1
"Heimerstraße / Kölnische Straße"
in Viersen

Planbereich

ohne Maßstab



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 735

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 28.08.2012

**zur Abänderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
für die Grundstücke**

Am Krickerhof 1 – 5 und 7

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils gültigen Fassung und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Willich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage Am Krickerhof durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW, in Verbindung mit festgestellten Schäden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW sowie dem Generalentwässerungsplan festgelegt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im beigefügten Plan (Anlage) umrandet gekennzeichnet sind.

Am Krickerhof 1 – 5 und 7

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich verzweigter Leitungen sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird.

§ 3

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.09.2012

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist der Stadt vom Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Prüfprotokoll mit Straße, Hausnummer und Eigentümer
- b) Lageskizze der Gebäude und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum Prüfverfahren Wasser oder Luft
- d) Angaben zum Wasser- oder Druckverlust
- e) Prüfergebnis
- f) Prüfdatum, Name und Unterschrift der Prüffirma und des Sachkundigen

§ 4

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 31.03.2009 (MinBl.2009, S.217) erfüllen. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist zusammengefasst und veröffentlicht unter www.lanuv.nrw.de.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

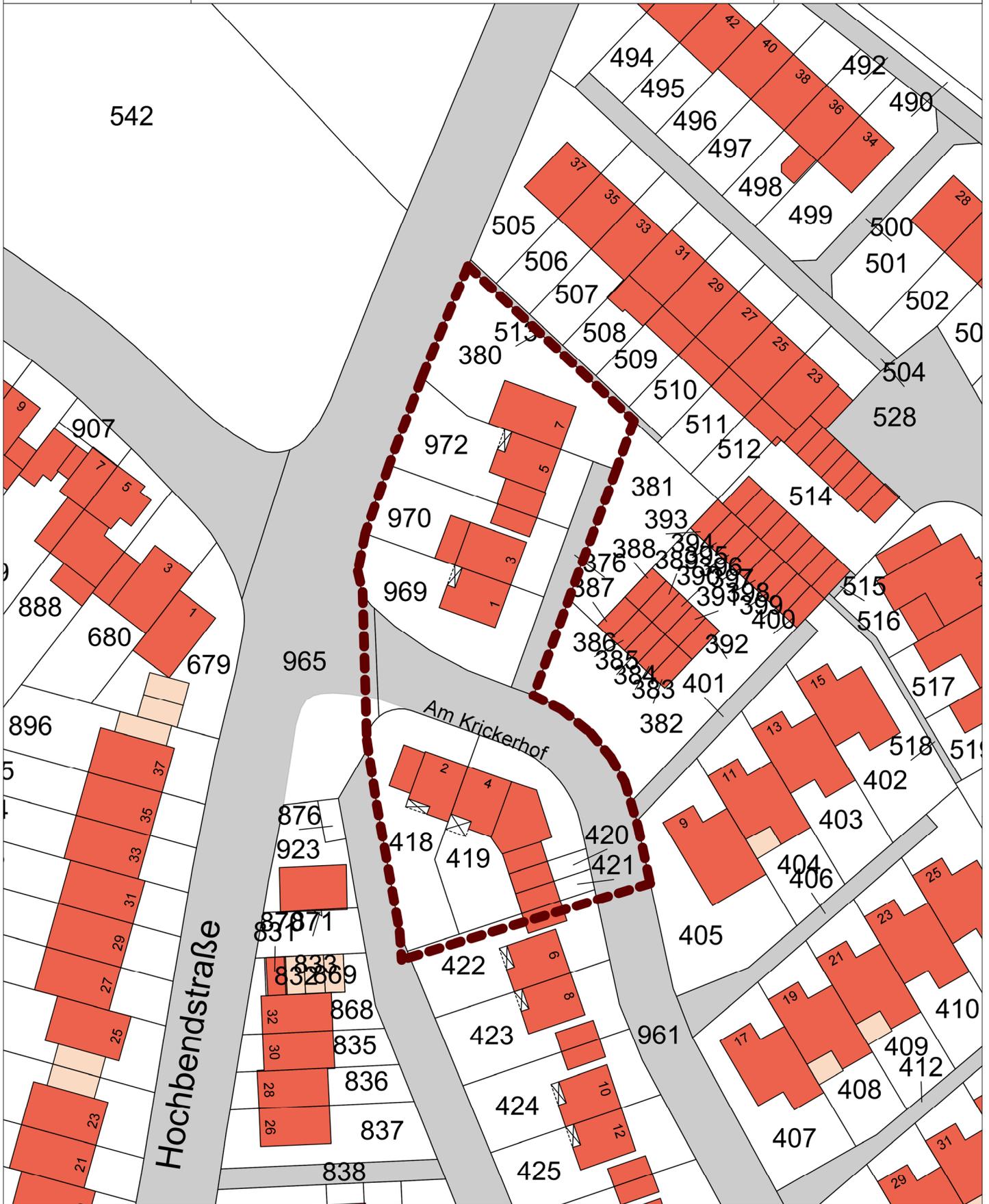
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.08.2012

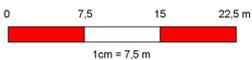
Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.
Josef Heyes

Anlage: Lageplan Geltungsbereich



M 1 : 750

Gemarkung Anrath, Am Krickerhof 1-5 und 7



Einwohner am 30. Juni 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.804	7.748	8.056
Gemeinde Grefrath	15.513	7.609	7.904
Stadt Kempen	35.671	17.303	18.368
Stadt Nettetal	41.835	20.524	21.311
Gemeinde Niederkrüchten	15.404	7.601	7.803
Gemeinde Schwalmthal	18.818	9.177	9.641
Stadt Tönisvorst	29.630	14.347	15.283
Stadt Viersen	75.351	36.407	38.944
Stadt Willich	51.754	25.374	26.380
Kreis Viersen	299.780	146.090	153.690

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 740

Einwohner am 31. Juli 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.818	7.750	8.068
Gemeinde Grefrath	15.503	7.618	7.885
Stadt Kempen	35.739	17.323	18.416
Stadt Nettetal	41.931	20.563	21.368
Gemeinde Niederkrüchten	15.407	7.617	7.790
Gemeinde Schwalmthal	18.787	9.158	9.629
Stadt Tönisvorst	29.623	14.349	15.274
Stadt Viersen	75.427	36.432	38.995
Stadt Willich	51.793	25.376	26.417
Kreis Viersen	300.028	146.186	153.842

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 740

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
